

Aufhebung des Leinenzwanges.

Der Wiener Magistrat erließ gestern eine Kundmachung über die Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde, die sich von der im Jahre 1914 erlassenen Kundmachung hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß sie nicht mehr die Bestimmung über den Leinenzwang für Hunde enthält. Die Kundmachung lautet: An allgemein zugänglichen Orten müssen alle Hunde mit einem beißsicheren Maulkorb versehen sein. Die Übertretung dieser Anordnung wird nach den Strafbestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes geahndet. Hunde, die gegen diese Vorschrift vom Wachenmeister betreten werden, sind einzufangen und zu töten. Die Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 15. Juni 1910 betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde bleiben auch weiterhin in Geltung. Es wird aufmerksam gemacht, daß jeder Fall von Wutkrankheit bei Menschen sowie jede Bißverletzung durch wutranke oder wutverdächtige Tiere bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamt unverzüglich angezeigt werden müssen. Jenen Personen, die von Tieren gebissen worden sind, wird dringend empfohlen, sich sofort bei dem nächstgelegenen Bezirks-Polizeikommissariat zu melden, damit die zur Verhütung des Ausbruches der Wutkrankheit notwendige Schutzimpfung rechtzeitig eingeleitet werden kann. Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft. Mit der Aufhebung des Leinenzwanges ist ein auch im Gemeinderat wiederholt geäußerter Wunsch zahlreicher Hundebesitzer in Erfüllung gegangen. Die Hundebesitzer haben wiederholt geltend gemacht, daß der Schutz, den die Maßregel, die durch den Beißkorbzwang getroffen wurde, bietet, in Fällen von Hundswut vollständig ausreicht. Der Leinenzwang wurde deshalb als eine drückende und die Hundebesitzer sowie die armen Tiere sehr belästigende Vorkehrung empfunden.